Ordnung zur Regelung des Anerkennungspraktikums im erzieherischen Bereich in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

(ORA-E-DRS)

Beschluss der Bistums-KODA vom 02.02.2023, KABl. 2023, S. 188 ff.
- zuletzt geändert durch 3. Beschluss der Bistums-KODA vom 09.10.2025, KABl. 2025, S. 392 f.:

Legende:

schwarz Standard:	eigenständige Regelung
blaugrau:	Wortlaut ist vom Tarifvertrag für Praktikantinnen/Praktikanten (TVPöD) entnommen.
gelb hinterlegt:	Kommentar

Inhaltsverzeichnis

I. Anerkennungspraktika 2
§ 1 Geltungsbereich 2
§ 1a Rechtsgrundlagen 2
§ 2 Praktikantenvertrag, Nebenabreden 2
§ 2a Geltung von Dienstvereinbarungen 2
§ 3 Probezeit 2
§ 4 Ärztliche Untersuchungen 3
§ 5 Schweigepflicht, Nebentätigkeiten, Haftung, Schutzkleidung 3
§ 6 Personalakten 3
§ 7 Wöchentliche und tägliche Arbeitszeit 3
§ 8 Entgelt 3
§ 8a Familienkomponente 3
§ 9 Sonstige Entgeltregelungen 4
§ 10 Urlaub 4
§ 11 Entgelt im Krankheitsfall 4
§ 12 Entgeltfortzahlung in anderen Fällen 4
§ 13 Vermögenswirksame Leistungen 4
§ 14 Jahressonderzahlung 5
§ 15 Beendigung des Praktikantenverhältnisses 5
§ 16 Zeugnis 5
§ 17 Ausschlussfrist 5
§ 18 Reisekosten 5
II. Vorpraktika 5
§ 19 Geltungsbereich 5
§ 20 Rechtsvorschriften 6
§ 21 Entgelt 6
III. Schlussvorschriften 6
§ 22 Inkrafttreten 6
Anhang zu § 2 Absatz 1 7
PRAKTIKANTENVERTRAG 7

I. Anerkennungspraktika

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf

a) [nicht belegt]

b) [nicht belegt]

c) der Erzieherin/des Erziehers und der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Erzieherin/Erzieher oder Kinderpflegerin/Kinderpfleger vorauszugehen hat,

d) [nicht belegt]

e) [nicht belegt]

die in einem Praktikantenverhältnis zu einem Dienstgeber stehen, dessen Beschäftigte unter den Geltungsbereich der AVO-DRS fallen.

(2) Diese Ordnung gilt nicht für Praktikantinnen/Praktikanten, deren praktische Tätigkeit in die schulische Ausbildung oder die Hochschulausbildung integriert ist.

(3) [1]Die Praktikantinnen/Praktikanten haben ihr Verhalten nach den Vorgaben der Grundordnung des kirchlichen Dienstes zu richten. [2]Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes ist in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil der Praktikantenverträge.

Protokollerklärung zu § 1 Absatz 3:
Es wird empfohlen, die Besonderheiten des kirchlichen Dienstes im Zusammenhang mit der Einstellung in würdiger Form zum Ausdruck zu bringen.

§ 1a
Rechtsgrundlagen

(1) Für die Praktikumsverhältnisse der in § 1 genannten Praktikantinnen/Praktikanten gelten ebenfalls:

a) Alle zukünftigen Änderungen und Ergänzungen des TVPöD, soweit diese Ordnung nicht anstelle der geänderten Tarifbestimmung eine abweichende eigenständige Regelung enthält.

b) Die Beschlüsse der Zentral-KODA gemäß § 3 Absatz 1 Zentral-KODA-Ordnung beziehungsweise die Beschlüsse der ZAK (Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission) gemäß § 2 Absatz 1 ZAK-Ordnung (Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission) in der jeweils gültigen Fassung, die vom Bischof in Kraft gesetzt worden sind.

(2) Für Tarifabschlüsse nach Absatz 1 Buchstabe a) gilt das in § 1 a Absatz 3 und Absatz 4 AVO-DRS vorgesehene Verfahren entsprechend.

§ 2
Praktikantenvertrag, Nebenabreden

(1) [1]Vor Beginn des Praktikantenverhältnisses ist ein schriftlicher Praktikantenvertrag gemäß Anhang zu schließen. [2]Die Dauer des Praktikumsverhältnisses ist vertraglich festzulegen.

(2) [1]Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. [2]Sie können gesondert gekündigt werden, soweit dies einzelvertraglich vereinbart ist.

§ 2a
Geltung von Dienstvereinbarungen

Für das Praktikantenverhältnis gelten die Dienstvereinbarungen der Einrichtung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 3
Probezeit

(1) [1]Die Probezeit beträgt einen Monat. [2]Sie beginnt mit dem ersten Tag des tatsächlichen Beginns des Praktikums. [3]Sie verlängert sich um die Zeit einer Unterbrechung.

(2) Während der Probezeit kann das Praktikantenverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 4
Ärztliche Untersuchungen

(1) [1]Der Dienstgeber ist bei begründeter Veranlassung berechtigt, Praktikantinnen/Praktikanten zu verpflichten, durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, die nach § 1 Absatz 1 erforderliche praktische Tätigkeit auszuüben. [2]Bei der beauftragten Ärztin/dem beauftragten Arzt kann es sich um den betriebsärztlichen Dienst oder einen Arzt eines kirchlichen Krankenhauses handeln, soweit sich die Betriebsparteien nicht auf eine andere Ärztin/einen anderen Arzt geeinigt haben. [3]Die Kosten dieser Untersuchung trägt der Dienstgeber.

(2) Praktikantinnen/Praktikanten, die besonderen Ansteckungsgefahren ausgesetzt, mit gesundheitsgefährdenden Tätigkeiten oder mit der Zubereitung von Speisen beauftragt sind, sind auf ihren Antrag bei Beendigung des Praktikantenverhältnisses ärztlich zu untersuchen.

§ 5
Schweigepflicht, Nebentätigkeiten, Haftung, Schutzkleidung

(1) Praktikantinnen/Praktikanten haben in demselben Umfang Verschwiegenheit zu wahren wie die Beschäftigten des Dienstgebers.

(2) [1]Nebentätigkeiten gegen Entgelt haben Praktikantinnen/Praktikanten ihrem Dienstgeber rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. [2]Der Dienstgeber kann die Nebentätigkeit untersagen oder mit Auflagen versehen, wenn diese geeignet ist, die nach § 1 Absatz 1 erforderliche praktische Tätigkeit der Praktikantinnen/Praktikanten oder berechtigte Interessen des Dienstgebers zu beeinträchtigen.

(3) Für die Schadenshaftung der Praktikantinnen/Praktikanten finden die für die Beschäftigten des Dienstgebers geltenden Bestimmungen der AVO-DRS entsprechende Anwendung.

(4) Soweit das Tragen von Schutzkleidung gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet ist, wird sie unentgeltlich zur Verfügung gestellt und bleibt Eigentum des Dienstgebers.

§ 6
Personalakten

[1]Die Praktikantinnen/Praktikanten haben ein Recht auf Einsicht in ihre vollständigen Personalakten. [2]Sie können das Recht auf Einsicht durch eine/n hierzu schriftlich Bevollmächtigte/n ausüben lassen. [3]Sie können Auszüge oder Kopien aus ihren Personalakten erhalten.

§ 7
Wöchentliche und tägliche Arbeitszeit

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit und die tägliche Arbeitszeit der Praktikantinnen/Praktikanten richten sich nach den Bestimmungen, die für die Arbeitszeit der bei dem Dienstgeber in dem künftigen Beruf der Praktikantinnen/Praktikanten Beschäftigten gelten; [nicht belegt].

§ 8
Entgelt

(1) Das monatliche Entgelt beträgt für Praktikantinnen/Praktikanten für den Beruf
[nicht belegt]
[nicht belegt], der Erzieherin/des Erziehers

bis 31. März 2025	ab 1. April 2025	ab 1. Mai 2026
1.802,02 Euro	1.877,02 Euro	1.952,02 Euro

der Kinderpflegerin/des Kinderpflegers, [nicht belegt]

bis 31. März 2025	ab 1. April 2025	ab 1. Mai 2026
1.745,36 Euro	1.820,36 Euro	1.895,36 Euro

(2) Für die Berechnung und Auszahlung des Entgelts gilt § 24 AVO-DRS entsprechend.

§ 8a
Familienkomponente

Für die Geburtsbeihilfe und die Kinderzulage sind die für die Beschäftigten des Dienstgebers geltenden Rege-

lungen sinngemäß anzuwenden.

Kommentar:
Zu beachten sind die §§ 18, 18a und 38a AVO-DRS.

§ 9
Sonstige Entgeltregelungen

(1) [1]Für die praktische Tätigkeit an Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Vorfesttagen, für den Bereitschaftsdienst und die Rufbereitschaft, für die Überstunden und für die Zeitzuschläge gelten die für die Beschäftigten des Dienstgebers geltenden Regelungen sinngemäß. [2]Der Zeitzuschlag für Nachtarbeit beträgt mindestens 1,28 Euro pro Stunde.

(2) [nicht belegt]

(3) [nicht belegt]

(4) Soweit Beschäftigten gemäß § 8 Absatz 7 bzw. Absatz 8 AVO-DRS eine Wechselschicht- bzw. Schichtzulage zusteht, erhalten Praktikantinnen/Praktikanten unter denselben Voraussetzungen 75 v.H. des entsprechenden Zulagenbetrages.

(5) Werden den Praktikantinnen/Praktikanten Sachleistungen (z.B. freie Unterkunft oder Verpflegung) gewährt, sind diese Leistungen in Höhe der nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 SGB IV festgesetzten Sachbezugswerte anzurechnen.

§ 10
Urlaub

Praktikantinnen/Praktikanten erhalten Erholungsurlaub unter Fortzahlung ihres Entgelts (§ 8 Absatz 1, § 8a) in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Dienstgebers geltenden Regelungen mit der Maßgabe, dass der Urlaubsanspruch bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage beträgt.

§ 11
Entgelt im Krankheitsfall

(1) Werden Praktikantinnen/Praktikanten durch Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit ohne ihr Verschulden verhindert, die nach § 1 Absatz 1 erforderliche praktische Tätigkeit auszuüben, erhalten sie für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer von bis zu sechs Wochen sowie nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen bei Wiederholungserkrankungen das Entgelt (§ 8 Absatz 1, § 8a) in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Dienstgebers geltenden Regelungen fortgezahlt.

Protokollerklärung zu § 11 Absatz 1:
Ein Verschulden liegt nur dann vor, wenn die Arbeitsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.

(2) Im Übrigen gilt das Entgeltfortzahlungsgesetz.

(3) Bei der jeweils ersten Arbeitsunfähigkeit, die durch einen bei dem Dienstgeber erlittenen Arbeitsunfall oder durch eine bei dem Dienstgeber zugezogene Berufskrankheit verursacht ist, erhält die Praktikantin/der Praktikant nach Ablauf des nach Absatz 1 maßgebenden Zeitraums bis zum Ende der 39. Woche seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Bruttokrankengeld und dem sich nach Absatz 1 ergebenden Nettoentgelt, wenn der zuständige Umfallversicherer den Arbeitsunfall oder die Berufskrankheit anerkennt.

§ 12
Entgeltfortzahlung in anderen Fällen

Praktikantinnen/Praktikanten haben Anspruch auf Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung ihres Entgelts (§ 8 Absatz 1, § 8a) unter denselben Voraussetzungen wie die Beschäftigten des Dienstgebers.

§ 13
Vermögenswirksame Leistungen

[1]Nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung erhalten Praktikantinnen/Praktikanten eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich. [2]Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen entsteht frühestens für den Kalendermonat, in dem dem Dienstgeber die erforderlichen Angaben mitgeteilt werden, und für die beiden vorangegangenen Monate desselben Kalenderjahres.

§ 14
Jahressonderzahlung

(1) [1]Praktikantinnen/Praktikanten, die am 1. Dezember in einem Praktikantenverhältnis stehen, haben Anspruch auf eine Jahressonderzahlung. [2][nicht besetzt]. [3]Diese beträgt 95 v.H. des Entgelts (§ 8 Absatz 1, § 8a), das den Praktikantinnen/Praktikanten für November zusteht. [4,5][nicht besetzt].

(2) [1]Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem Praktikantinnen/Praktikanten keinen Anspruch auf Entgelt (§ 8 Absatz 1, § 8a); Fortzahlung des Entgelts während des Erholungsurlaubs (§ 10) oder im Krankheitsfall (§ 11) haben. [2]Die Verminderung unterbleibt für Kalendermonate, für die Praktikantinnen wegen Beschäftigungsverboten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes kein Geld erhalten haben, sowie für Kalendermonate der Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem das Kind geboren ist, wenn am Tag vor Antritt der Elternzeit Entgeltanspruch bestanden hat.

(3) Die Jahressonderzahlung wird mit dem für November zustehenden Entgelt ausgezahlt.

(4) [1]Praktikantinnen/Praktikanten, die im unmittelbaren Anschluss an das Praktikantenverhältnis von ihrem Dienstgeber in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden und am 1. Dezember noch in diesem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten zusammen mit der anteiligen Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis eine anteilige Jahressonderzahlung aus dem Praktikantenverhältnis. [2]Erfolgt die Übernahme im Laufe eines Kalendermonats, wird für diesen Monat nur die anteilige Jahressonderzahlung aus dem Arbeitsverhältnis gezahlt.

§ 15
Beendigung des Praktikantenverhältnisses

(1) Das Praktikantenverhältnis endet mit dem im Praktikantenvertrag vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Nach der Probezeit (§ 3) kann das Praktikantenverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

a) aus einem sonst wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,

b) von der Praktikantin/dem Praktikanten mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

§ 16
Zeugnis

[1]Der Dienstgeber hat den Praktikantinnen/Praktikanten bei Beendigung des Praktikantenverhältnisses ein Zeugnis auszustellen. [2]Das Zeugnis muss Angaben über Art, Dauer und Ziel des Praktikums sowie über die erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse enthalten. [3]Auf Verlangen der Praktikantinnen/Praktikanten sind auch die Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

§ 17
Ausschlussfrist

Ansprüche aus dem Praktikantenverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach Fälligkeit von der Praktikantin/dem Praktikanten oder dem Dienstgeber in Textform geltend gemacht werden.

§ 18
Reisekosten

[1]Bei Dienstreisen können Praktikantinnen/Praktikanten eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der für die Beschäftigten des Dienstgebers geltenden Reisekostenbestimmungen in der jeweiligen Fassung erhalten. [2]Für die erstmalige Anreise zu und die letztmalige Abreise von der Praktikantenstelle kann eine Aufwandsentschädigung entsprechend der in § 10 Absatz 2 Satz 1 ORA-DRS-BBiG enthaltenen Regelung gezahlt werden. [3]Für Familienheimfahrten kann in entsprechender Anwendung von § 11 ORA-DRS-BBiG verfahren werden.

II. Vorpraktika

§ 19
Geltungsbereich

Diese Regelungen gelten für Erzieherinnen-/Erzieherpraktikanten im „Sozialpädagogischen Seminar“ und im „Sozialpädagogischen Einführungsjahr“ nach den Ausbildungsbestimmungen des Landes Bayern (Anlage 3 zu § 6 der Fachakademieordnung Sozialpädagogik (FakOSozPäd)).

§ 20
Rechtsvorschriften

(1) Für die Praktikumsverhältnisse gelten ebenfalls die Beschlüsse der Zentral-KODA gemäß § 3 Absatz 1 Zentral-KODA-Ordnung beziehungsweise der ZAK (Zentrale Arbeitsrechtliche Kommission) gemäß § 2 Absatz 1 ZAK-Ordnung (Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission) in der jeweils gültigen Fassung, die vom Bischof in Kraft gesetzt worden sind.

(2) Die §§ 2 bis 7, 8a bis 18, 24a Absatz 4 ORP-DRS gelten entsprechend.

§ 21
Entgelt

[1]Praktikantinnen und Praktikanten im Sozialpädagogischen Seminar nach Anlage 3 der Schulordnung für die Fachakademien (Fachakademieordnung – FakO) erhalten

a) im ersten Ausbildungsjahr mindestens 50 % der Ausbildungsvergütung für das erste Ausbildungsjahr nach der Regelung über eine Vergütung für Auszubildende (§ 8 Absatz 1 ABD Teil E, 1.),

b) im zweiten Ausbildungsjahr mindestens 50 % der Ausbildungsvergütung für das zweite Ausbildungsjahr nach der Regelung über eine Vergütung für Auszubildende (§ 8 Absatz 1. ABD Teil E, 1.).

[2]Praktikantinnen und Praktikanten, deren Ausbildungsdauer gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 FakO auf ein Jahr gekürzt wird, sowie Praktikantinnen und Praktikanten im Sozialpädagogischen Einführungsjahr (SEJ) gelten als im 2. Ausbildungsjahr stehend.

III. Schlussvorschriften

§ 22
Inkrafttreten

(1) [1]Diese Ordnung tritt am 1. September 2023 in Kraft. [2]Sie gilt erstmals für Praktikantenverhältnisse, die ab dem 1. September 2023 beginnen.

(2) [nicht belegt]

(3) [nicht belegt]

(4) [nicht belegt]

Anhang zu § 2 Absatz 1

PRAKTIKANTENVERTRAG

gemäß § 2 ORA-E-DRS

Zwischen

vertreten durch
(Träger des Praktikums, nachfolgend: Dienstgeber)

und

(nachfolgend: Praktikant bzw. Praktikantin)

geboren am

(gesetzlich vertreten durch)

wohnhaft

Konfession

wird folgender Praktikantenvertrag geschlossen:

§ 1

(1) Der/die Praktikant/in wird während der praktischen Tätigkeit, die nach der Ausbildungsordnung der staatlichen Anerkennung als vorauszugehen hat, beschäftigt.

(2) Das Praktikumsverhältnis beginnt am und endet am .

(3) Das Praktikum wird

☐ in Vollzeit
☐ in Teilzeit mit……v.H. der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (das entspricht derzeit……Wochenstunden)

absolviert.

§ 2

Die Probezeit beträgt gemäß § 3 Absatz 1 ORA-E-DRS einen Monat.

§ 3

Das Praktikumsverhältnis bestimmt sich nach

a) der Ordnung zur Regelung des Anerkennungspraktikums im erzieherischen Bereich in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (ORA-E-DRS)

b) den sonstigen Beschlüssen der Bistums-KODA, sofern diese auf die Praktikanten nach der ORA-E-DRS Anwendung finden

c) den aufgrund der Zentral-KODA-Ordnung beziehungsweise der ZAK-Ordnung (Ordnung der Zentralen Arbeitsrechtlichen Kommission) erlassenen Rechtsvorschriften

d) den Dienstvereinbarungen mit der Mitarbeitervertretung

in ihren jeweils geltenden Fassungen.

§ 4

Die Grundordnung des kirchlichen Dienstes mit den sich daraus ergebenden besonderen Rechten und Pflichten ist Bestandteil des Praktikantenvertrages.

§ 5

Die Vergütung beträgt gemäß § 8 Absatz 1 ORA-E-DRS z. Zt. € brutto monatlich.

§ 6

Jede Änderung oder Ergänzung dieses Praktikantenvertrages, die nicht durch eine individuelle, unmittelbar zwischen den Parteien ausgehandelte Vereinbarung geschieht, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses. Ausgeschlossen sind damit insbesondere Vertragsänderungen durch betriebliche Übung. Für Nebenabreden im Sinne von § 2 Absatz 2 (ORA-E-DRS) gilt § 7.

§ 7

(1) Zu diesem Praktikantenvertrag wird folgende Nebenabrede vereinbart:

(2) Die Nebenabrede kann unabhängig von diesem Praktikantenvertrag mit einer Frist

☐ von 2 Wochen zum Monatsschluss
☐ von zum gesondert schriftlich gekündigt werden.

(3) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

§ 8

Sonstige Vereinbarungen:

§ 9

(1) Ansprüche aus dem Praktikumsverhältnis verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von 12 Monaten nach Fälligkeit von den Praktikanten oder vom Dienstgeber in Textform geltend gemacht werden. Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Ansprüche aus einem Sozialplan.

_____	_____
Ort, Datum	Ort, Datum
_____	_____
Dienstgeber	Praktikant/in
	_____
	bei Minderjährigen Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreterin/Vertreters

Anlagen des Praktikantenvertrages:

☒ Grundordnung des kirchlichen Dienstes

☐ Dienstordnung

☐ Aufgabenbeschreibung

☐ Derzeit bestehende Dienstvereinbarungen[1]

☒ Selbstauskunftserklärung

☒ Verhaltenskodex

☒ Verpflichtung kirchlicher Datenschutz

☐

Hinweis bzw. Merkblätter betreffend

☒ Merkblatt zum kirchlichen Datenschutz

☒ Belehrung und Info AGG

wurden am anlässlich der Vereinbarung dieses Praktikantenvertrages übergeben/ausgehändigt.

[1]Hier sind die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses bestehenden Dienstvereinbarungen aufzulisten und der/dem Praktikantin/Praktikanten bei Vertragsschluss in geeigneter Form (z. B. elektronisch oder bei Bedarf in Papierform) zur Verfügung zu stellen.

_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift Praktikant/Praktikantin